

# Satzung und Ordnungen



ROCK 'N' ROLL CLUB

SIEGBURG E.V.

# Satzung des Rock 'n' Roll Club Siegburg e.V.

Stand: 6. Februar 2011

## § 1 NAME UND SITZ

- 1) Der am 05.10.1980 gegründete Verein führt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.1985 den Namen:

„Rock 'n' Roll Club Siegburg“  
(im Folgenden RRC Siegburg)

und erhält durch die Eintragung in das Vereinsregister (40 VR 1134) den Zusatz „e. V.“.

- 2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) über den Deutschen Tanzsportverband (DTV), im Deutschen Rock 'n' Roll & Boogie-Woogie Verband (DRBV), im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen (TNW) und Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Verband (NWRRV).
- 3) Sitz und Gerichtsstand ist Siegburg.

## § 2 ZWECK

Zwecke des Vereins sind:

- 1) die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Amateur-Rock 'n' Roll-Tanzsportes und seiner artverwandten Stilrichtungen (nachfolgend unter Rock 'n' Roll subsumiert) als Leibesübung für alle Altersstufen,
- 2) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Rock 'n' Roll-Sportlern für den Wettbewerb auf Rock 'n' Roll-Tanzturnieren,
- 3) die Durchführung von wettkampfmäßigen Veranstaltungen

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rock 'n' Roll-Sportes.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Deutschen Rock 'n' Roll & Boogie-Woogie Verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 6) Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt für die Gleichberechtigung von Frau und Mann auch bei Besetzung von Ämtern ein. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungselement in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

Der RRC Siegburg führt aktive und inaktive Mitglieder:

- 1) *Aktive Mitglieder*  
sind Personen, die nach § 2 den Rock 'n' Roll-Tanzsport tänzerisch in einer der Leistungsstufen des Vereins betreiben.
- 2) *Inaktive Mitglieder*
  - a) Freunde und Förderer  
sind solche Personen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern;
  - b) Ehrenmitglieder  
sind solche Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.  
Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.  
Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit der Einschränkung § 4 Abs. 2b.
- 2) Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch seitens des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## § 6 RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Ausübung des Rock 'n' Roll-Tanzsportes in den vereinseitig durchgeführten Veranstaltungen.
- 2) Benutzung/Besuch der Einrichtungen und Veranstaltungen des RRC Siegburg.
- 3) Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes mit den Einschränkungen §§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1.

## § 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Beachtung der Satzung und Ordnungen des RRC Siegburg.
- 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 3) Befolgung der Anordnungen des Vorstandes insbesondere der Mitgliedserklärung.
- 4) Pünktliche Zahlung der Beiträge.
- 5) Anerkennung und Beachtung der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

## § 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe vom Vorstand veranschlagt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Alle Beiträge sind Bringschulden.
- 2) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten (außer §3, Abs.3) der Finanzordnung).

## § 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) *Austritt*  
Der Austritt kann nur durch schriftlich eingeschriebene Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins bis jeweils sechs Wochen vor Quartalsende erfolgen.
- 2) *Ausschluss*  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist zulässig, wenn die unter § 7 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt wurden. Gegen diesen Beschluss, der begründet und mittels eingeschriebenen Briefe zugestellt werden muss, kann binnen einen Monats nach Aufgabe des Briefes Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.  
Bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Quartalen ist der Ausschluss ohne weitere Begründung durch einen Vorstandsbeschluss möglich.  
Bei Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge nicht auch nicht anteilsmäßig erstattet.
- 3) *Tod*

## § 10 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Jugendversammlung.

## § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. In ihr sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft noch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten umfasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 2) Es gibt eine ordentliche und eine oder mehrere außerordentliche Mitgliederversammlung(en).
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich in Form von Brief oder E-Mail. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich in Form von Brief oder E-Mail eingereicht werden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (Sonderregelung bei § 21 „Auflösung des Vereins“).

## § 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben:

- 1) Prüfung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- 2) Entgegennahme des Kassenberichts und der Kassenprüfung
- 3) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- 4) Wahl der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre (außer § 15 Abs.1e))
- 5) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern auf ein Jahr
- 6) Genehmigung des neuen Haushaltsplanes

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 1) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Bestätigung der Mitgliedsbeiträge
- 3) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes den Ausschluss von Mitgliedern betreffend
- 4) Eingehen von Verbindlichkeiten über € 1.500,-- im Einzelfall
- 5) Satzungs- und/oder Ordnungsänderungen
- 6) Auflösung des Vereins

## § 13 BESCHLUSSFASSUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit. Sie sind vom Vorstand bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg anzumelden.
- 3) Die Auflösung des Vereins muss mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (siehe auch § 21).

## § 14 VORSTANDSWAHL

- 1) Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre (außer §15 Abs. 1e)); Neuwahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen jeweils in den ungeraden Kalenderjahren, die des erweiterten Vorstandes (§ 15 Abs. 1d)) in den geraden Kalenderjahren.
- 2) Die Wahl kann in offener Form geschehen; sie ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- 3) Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie sich im Voraus schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.
- 4) Der Jugendwart wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern jährlich von der Jugendversammlung gewählt, bedarf jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 15 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) ein bis zwei Beisitzern
  - e) dem Jugendwart
- 2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.
- 3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- 4) Der Kassenwart erledigt die laufenden Kassengeschäfte, sorgt für die Einziehung der Beiträge und sonstiger Forderungen und leitet die Finanzgeschäfte des Vereins.
- 5) Der Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier, der geschäftsführende Vorstand mit mindestens zwei Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahme: der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9 Abs.2)) bedarf einer einstimmigen Entscheidung. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung; bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung (innerhalb von drei Monaten einzuberufen) bestätigt werden muss, ergänzen.

## **§ 16 JUGENDVERSAMMLUNG**

- 1) Die Jugend im RRC Siegburg findet ihre gesonderte Vertretung in der Jugendversammlung.
- 2) Die weiteren Ausführungen des § 16 erfolgen in der Jugendordnung.

## **§ 17 PROTOKOLLE**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Jugendversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- 1) Namen der Anwesenden und Zahl der Stimmberechtigten
- 2) die Wahlergebnisse
- 3) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
- 4) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

## **§ 18 KASSENPRÜFUNG**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Finanzgeschäfte des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie haben am Jahresende eine Kassenrevision durchzuführen und hierüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 19 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20 ORDNUNGEN**

- 1) Für alle Vereinsmitglieder sind die Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände verbindlich. Hierbei sind insbesondere zu nennen:
  - 1) die Jugendordnung des RRC Siegburg
  - 2) die Finanzordnung des RRC Siegburg
  - 3) die Turnier- und Sportordnung des DRBV
  - 4) die Schiedsordnungen des DRBV und DTV
- 2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Rock 'n' Roll & Boogie Woogie Verband zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17 Abs. 3, Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.
- 2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 3) nur dann rechtskräftig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist unverzüglich bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg anzumelden.

# **Jugendordnung des Rock 'n' Roll Club Siegburg e.V.**

Stand: 19. Januar 2011

Die folgenden Bestimmungen ergehen in Ausführung  
des § 16 der Satzung.

## **§ 1 AUFGABEN DER JUGENDLICHEN UND IHRER ORGANE**

Aufgaben der Jugend im RRC Siegburg sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- 1) die Förderung des Rock 'n' Roll-Tanzsportes als Teil der Jugendarbeit
- 2) die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- 3) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Rock 'n' Roll-Sportlern für den Wettbewerb auf Rock 'n' Roll-Turnieren
- 4) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

## **§ 2 JUGENDVERSAMMLUNG**

- 1) Es gibt eine ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend im RRC Siegburg.
- 2) Sie bestehen aus allen Mitgliedern des RRC Siegburg, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten oder beruflichen Vertreter.
- 3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Jugendwart einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 der Satzung entsprechend.

## **§ 3 AUFGABEN DER JUGENDVERSAMMLUNG**

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugend
- 2) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Jugendausschusses
- 3) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- 4) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Bundesebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- 5) Beschlussfassung über Anträge und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit
- 6) Stellungnahme zu beantragten Änderungen von Satzung und Ordnungen, sofern die Jugendarbeit betroffen ist.

## **§ 4 JUGENDAUSSCHUSS**

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Jugendwart
  - b) zwei Beisitzern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind
- 2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 3) Es gelten die Vorschriften des § 15 der Satzung entsprechend.

## **§ 5 WAHL DES JUGENDAUSSCHUSSES**

Für die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses gelten die Vorschriften des § 14 der Satzung entsprechend.

## **§ 6 AUFGABEN DES JUGENDAUSSCHUSSES**

Der Jugendausschuss hat sich den im § 1 dieser Jugendordnung genannten Aufgaben zu widmen. Ihm obliegt die Erledigung der von der Jugendversammlung erteilten Aufträge.

# Finanzordnung des Rock 'n' Roll Club Siegburg e.V.

Stand: 19. Januar 2011

## § 1 BEITRAGSPFLICHT

- 1) Jedes Mitglied zahlt den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Mitgliedsbeitrag.
- 2) Die Ausübung von Sondertätigkeiten innerhalb des Vereins (Übungsleiter, Trainer, etc.) entbindet nicht von der Beitragspflicht.

## § 2 BEITRAGSKLASSEN

Im RRC Siegburg e.V. gibt es folgende Beitragsklassen:

- 1) für aktive Mitglieder
  - 2) für inaktive Mitglieder
- Für einzelne Leistungsstufen sind auch verschiedene Beiträge möglich.

## § 3 AUFNAHMEGEBÜHR

- 1) Bei Aufnahme in den Verein sind für alle Mitgliedsgruppen einmalige Aufnahmegebühren zu entrichten. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Aufnahmegebühr wird gleichzeitig mit dem ersten Beitrag fällig.
- 3) Die Aufnahmegebühr entfällt bei Gruppenanmeldungen von mindestens sechs Personen für jede Person dieser Gruppe.

## § 4 ZAHLUNGSVERKEHR

- 1) Die Zahlung der Beiträge aller Art soll durch Bankeinzug erfolgen. Den Mitgliedserklärungen werden zu diesem Zweck Vordrucke für eine entsprechende Einzugsvollmacht beigelegt.
- 2) Die Zahlung auf eine andere Art ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung des Vorstandes, die schriftlich beantragt werden muß, zulässig.
- 3) Der Beitrag wird jeweils am 20.03./20.06./20.09./20.12. für das nachfolgende Quartal fällig.  
Bei Zahlungsverzug werden 4% p. a. Verzugszinsen berechnet.
- 4) Der Verein erhebt in einem durchzuführenden Mahnverfahren eine Mahngebühr von € 4.-- pro erstellter Mahnung.

## § 5 BEITRAGSSÄTZE

Die Höhe der einzelnen Beiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Vereinsleistungen werden in der anhängenden Beitrags- und Preisliste der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 6 Familienermäßigung

Sind zwei Familienmitglieder als aktives Mitglied (nach §2, Abs. 1)) angemeldet, so zahlt jedes weitere Mitglied jeweils nur die Hälfte von dem ihm eigentlich vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag.

Als Familie gelten hierbei nur (Geschwister-)Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit ihren gesetzlichen Vertretern.

## Beitrags- und Preisliste

Stand: 19. Januar 2011

1) Aktive Mitglieder	
a <sub>1</sub> ) Erwachsene	€ 15,-
a <sub>2</sub> ) Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Auszubildende	€ 12,-
b) Kinder und Jugendliche	€ 10,-
2) Inaktive Mitglieder	
a) Erwachsene	€ 6,-
b) Kinder und Jugendliche	€ 3,-
3) Aufnahmegebühr	€ 15,-

Alle Beträge verstehen sich pro Person und mit Ausnahme von 3) (siehe Finanzordnung des RRC Siegburg § 3) pro Monat.